

Studie über Kinderheirat in Afghanistan

**S. Bahgam
W. Mukhatari**

Mai 2004



INHALT

Zusammenfassung

1. **Einleitung**
2. **Methode**
 - 2.1 Verfügbare Informationen und Zahlen
 - 2.2 Forschungsziele und Methoden
 - 2.3 Probleme mit der Datenverlässlichkeit
3. **Ergebnisse und Diskussion**
 - 3.1 Fallgeschichten aus der Praxis von medica mondiale
 - 3.2 Zahlen aus den Krankenhäusern
 - 3.2.1 Rabia Balkhi Krankenhaus
 - 3.2.2 Malalai Krankenhaus
 - 3.2.3 Karte-se Krankenhaus
 - 3.2.4 Khair Khana Krankenhaus
 - 3.2.5 Diskussion
 - 3.3 Zahlen aus Schulen
 - 3.3.1 Berufsfachschule für Frauen
 - 3.4 Daten des Frauengefängnisses Kabul
 - 3.5 Daten aus der Erhebung in Herat
 - 3.6 Positionen der afghanischen MinisterInnen und FunktionsträgerInnen
4. **Kinderheirat und Recht**
 - 4.1 Frauenrechte in der Verfassung
 - 4.2 Kinderheirat im Zivilrecht
 - 4.3 Heirat nach der Scharia
 - 4.4 Kinderheirat in internationalem Recht
5. **Weitere Diskussionen über die Folgen der Kinderheirat**
 - 5.1 Kinderheirat und Ausbildung
 - 5.2 Kinderheirat und Gesundheit
 - 5.2.1 Körperliche Reife
 - 5.2.2 Schwangerschaft
 - 5.3 Kinderheirat und Gewalt gegen Frauen
6. **Zusammenfassung der Ergebnisse**
7. **Empfehlungen**

Zu den Autorinnen

Tabellen:

- Tabelle 1: Kabuler Entbindungskliniken, April-November 2003; Gesamtzahl Entbindungs-patientinnen und Patientinnen jünger als 20, 18 und 16 Jahre
- Tabelle 2: Gesamtzahl Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Stichprobe, Anteil der verheirateten oder verlobten SchülerInnen
- Tabelle 3: Inhaftierte Frauen, Frauengefängnis in Kabul, unter 16 Jahren (Sept. bis Dez. 2003)
- Tabelle 4: Legal Empfohlenes gesetzliches Heiratsalter aus der Sicht von MinisterInnen und FunktionsträgerInnen

Zusammenfassung

Kinderheirat ist seit langem gesellschaftliche Praxis in Afghanistan. Gerechtfertigt wird diese Praxis mit dem Verweis auf bestimmte Auslegungen islamischer Schriften und mit der Tradition. Das statistische Material zu diesem Problem ist bisher eher dürftig. Die Projektarbeit von medica mondiale e.V. (mm) lässt jedoch darauf schließen, dass Kinderheirat noch weiter verbreitet ist als sogar unsere Daten belegen. So ergab eine Zufallsstichprobe in Herat aus der Gruppe der Personen mit Schulbildung, dass 28,5% der Befragten noch vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs geheiratet hatten. Über verlässliche Daten werden wir aber erst dann verfügen, wenn die Registrierung von Eheschließungen zur Pflicht gemacht wird und darüber hinaus Institutionen wie Krankenhäuser und Schulen auf Vollständigkeit und Genauigkeit ihrer Unterlagen achten.

Für Mädchen ist die Kinderheirat in vielerlei Hinsicht verheerend: Sie versperrt ihnen den Zugang zu Bildung und Ausbildung und beraubt sie jeder Möglichkeit, einer unabhängigen Erwerbsarbeit nachzugehen. Schwangerschaft und Geburt werden ihnen noch vor der Geschlechtsreife aufgenötigt, was häufig zu schweren körperlichen Traumata und psychischen Belastungen bzw. zu lebenslangen körperlichen und/oder emotionalen Beeinträchtigungen führt.

Da die Mehrheit der Bevölkerung die Gesetzeslage nicht kennt, herrscht große Konfusion hinsichtlich des rechtlichen Status der Kinderheirat. Wie wir feststellen mussten, hatten sogar etliche MinisterInnen Mühe, das geltende gesetzliche Mindestheiratsalter zu nennen. Heirat und Ehe sind in Afghanistan zwar im Zivilrecht geregelt, in der Praxis werden jedoch auch verschiedene Auslegungen der Scharia wirksam; Tradition und Brauch spielen überdies eine große Rolle. Im Zivilrecht ist das Mindestalter für Frauen bei der Verheiratung auf 16 Jahre festgelegt. Dem Vater ist es jedoch gestattet, nach eigenem Dafürhalten seine Tochter bereits mit 15 zu verheiraten. Die Scharia legt das Mindestalter von Frauen auf 15 Jahre fest. Nach herkömmlichem Brauch sind Eheschließungen auch früher möglich. Das Zivilrecht hat allerdings Vorrang vor Scharia und Brauchtum. (Die Scharia wird in Rechtsangelegenheiten angewendet, für die es im Zivilrecht keine ausdrücklichen Regelungen gibt.) Darüber hinaus hat sich Afghanistan mit der Ratifikation internationaler Konventionen, z.B. der Frauenrechtskonvention (CEDAW) und der Kinderrechtskonvention (CRC), zur Abschaffung der Kinderheirat verpflichtet.

Die vorliegende Untersuchung ist eine vorläufige Schwerpunktstudie zum Thema Kinderheirat in Afghanistan und ihrer Folgen. Basis der Studie sind Materialien über traditionelle Ehevorstellungen, das aktuelle Eherecht, internationale Standards, Berichte von mm-Psychologinnen und Gynäkologinnen, Positionen afghanischer ExpertInnen und Behörden, sowie Zahlenmaterial aus Gefängnissen, Schulen und Krankenhäusern. Fast alle TeilnehmerInnen, die im Laufe dieser Studie interviewt wurden, von der Schülerin bis zur Rechtsexpertin, vertraten den Standpunkt, dass die Kinderheirat strafrechtlich verfolgt werden und alle zuständigen staatlichen Stellen und Institutionen auf ihre Abschaffung hinwirken sollten. Die meisten TeilnehmerInnen hielten ein deutlich höheres Mindestalter für angemessen, im Regelfall ein Alter von über zwanzig Jahren.

Die Autorinnen hoffen, dass diese Studie trotz ihres bescheidenen Umfangs dazu beiträgt, mehr Bewusstsein für das Problem der Kinderheirat zu schaffen. Die Studie soll Initiativen zur Abschaffung der Kinderheirat unterstützen, denn Kinderheirat ist unvereinbar mit den Grundrechten afghanischer Mädchen.

1 Einleitung

medica mondiale e.V. ('mm') ist eine in Deutschland ansässige Internationale Nicht-Regierungsorganisation (INGO) zur Unterstützung und Förderung von Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten. Der Schwerpunkt liegt auf der Arbeit mit Frauen und Mädchen, die Opfer sexualisierter Gewalt seitens Familienangehöriger, anderer Personen oder durch den Staat geworden sind. Seit ihrer Gründung im Jahre 1992 (mit der Geschäftsstelle in Köln) unterstützt mm Projekte in Albanien, Bosnien, Irak, in Kosova und seit Frühjahr 2002 in Afghanistan. mm berät und unterstützt afghanische Frauen und Mädchen und leistet Hilfestellungen im Erwerb von Fertigkeiten in den folgenden Bereichen:

◆ Psychologische Arbeit

Wir bieten eine angemessene gender-sensitive Schulung von Profis in der Betreuung traumatisierter Frauen und Mädchen. Hier konzentrieren wir uns derzeit auf die psychosoziale Betreuung im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems, auf Hebammen und auf INGO-MitarbeiterInnen. Außerdem bieten wir Gruppen- und Einzelberatung für Frauen an und stellen dem afghanischen Psychologenverband unsere Expertise zur Verfügung.

◆ Frauenrechte und juristische Arbeit

Wir bieten Schulungen und praktische Berufsbegleitung für RechtsanwältInnen in der Arbeit mit Frauen, technische Unterstützung für Verwaltung und Wachpersonal des Kabuler Frauengefängnisses und leisten inhaftierten Frauen und Frauen, die in ihrem Lebensumfeld von Gewalt bedroht sind, Rechtshilfe. Durch unsere Forschung, Aktionen, Fall- und Lobbyarbeit nehmen wir Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess in Fragen wie Gewalt gegen Frauen, Frauen in Haft und Frauenrechte.

◆ Sonstige Projekte

mm unterstützt die Entwicklung frauenzentrierter Behandlungsansätze in Kabuler Krankenhäusern durch den Einsatz afghanischer Ärztinnen – Exilrückkehrerinnen, die in Deutschland von mm in trauma-orientierter und psychosomatischer Intervention weitergebildet wurden.

Unser jüngstes Projekt ist das Shelter Network Program. Es bietet Schulungsmöglichkeiten und organisatorische Unterstützung für den Betrieb bereits bestehender Frauenhäuser in Afghanistan. Wir kooperieren außerdem mit dem Network of Shelters, um den Umgang mit weiblichen Gewaltopfern zu verbessern und ein geeignetes Überweisungssystem zu entwickeln.

Wie mm festgestellt hat, gibt es keine Forschungsarbeiten und sehr wenige Zahlen zum Ausmaß der Kinderheirat in Afghanistan. Eheschließungen werden im Allgemeinen nicht registriert. Daher können viele Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden: Wir kennen weder das Durchschnittsalter der AfghanInnen bei der Eheschließung noch den Grund, warum Kinderheirat in manchen Landesteilen häufiger vorkommt als in anderen. Wir wissen weder, ob die Zahl der Kinderheiraten zu- oder abnimmt, noch ob sie für alle sozialen und ethnischen Gruppen gleich hoch ist. Wir wissen noch nicht, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, um das Problem zu

reduzieren, oder welche Besonderheiten aufgrund lokaler Gegebenheiten beachtet werden müssen. Aber wir wissen: Das Problem existiert, und es existiert nicht nur im ländlichen Raum. Der direkte Kontakt mit Klientinnen und Patientinnen in der juristischen und psychologischen Betreuung in Kabul lässt erkennen, dass viele Mädchen schon in sehr jungem Alter verheiratet werden, manchmal sogar schon mit neun Jahren, und dass dies mit gravierenden Folgen verbunden ist.

2 Methode

2.1 Verfügbare Informationen und Zahlen

Der Großteil der verfügbaren Informationen besteht aus Meinungsäußerungen oder hat anekdotischen Charakter, und gelegentlich präsentierte Statistiken scheinen nicht verifiziert werden zu können. Die meisten Daten kommen aus Beratungssituationen mit Kindern, in denen Mädchen frühe Heirat als eines der zentralen Probleme benannten.

Unicef: Auf der Website von Unicef-Website ist zu lesen, dass 57% der Afghaninnen vor der Vollendung des 19. Lebensjahr heiraten; es wird aber nicht klar, wie oder wann diese Zahlen gewonnen wurden.

Afghan Aid: Bericht über die Beratung von Kindern am Beispiel von Sitzungen in den Distrikten Argue und Warduj und in der Provinz Faizabad am 9., 11. und 14. August 2003 (138 TeilnehmerInnen, 56 Jungen und 82 Mädchen). TeilnehmerInnen aus Argue betonten, dass "Kinderheirat und Zwangsheirat vermieden werden" sollten. Sehr wichtig sei, dass Mädchen ihre Ausbildung fortsetzen.

Save the Children UK, Afghanistan: Girls Voices, Kabul Consultation, Dezember 2002. Mädchen im Alter von 11 bis 14 Jahren: „Wenn wir sehen, dass Mädchen nicht zur Schule gehen, sondern heiraten, wenn sie noch sehr jung sind, macht uns das traurig.“ Alter von 10 bis 12: Was macht uns traurig? „Die Zwangsheirat.“ Alter von 12 bis 14: Was ist uns verboten? „Wir dürfen uns unseren Ehemann nicht selber aussuchen.“ Alter von 14 bis 18: Was macht uns traurig? „Frühe Heirat.“ In den Gesprächen mit Kindern im Alter von 11 bis 14 Jahren, die zwischen Dezember 2002 und April 2003 geführt wurden, gaben die meisten Mädchen als wichtigsten Wunsch Schulausbildung und die Vermeidung einer frühen Heirat an.

Save the Children UK, Afghanistan: Girls Vocies, Kandahar Consultation, April 2003. Mädchen im Alter von 11 bis 14: Was macht mich traurig? "Mich macht Kinderheirat traurig, weil wir dann nicht weiter zur Schule gehen können." "Ich habe Angst vor einer frühen Heirat, ich habe Angst, dass ich vor meinem Schulabschluss heiraten muss." "Ich wünsche mir, dass ich nicht früh heiraten muss."

Save the Children UK, Afghanistan: Girls Voices, Jalalabad Consultation, April 2003. Mädchen im Alter von 11 bis 14: "Ich wünsche mir, dass man mich nicht in einem Alter zur Heirat zwingt, das mir nicht angemessen erscheint." „Mädchen dürfen nicht selber über Heirat bestimmen.“

2.2 Forschungsziele und -methoden

Ziele: Unser Ziel war die Gewinnung statistischer Daten zum Ausmaß von Kinderheirat. Wir waren uns der Schwierigkeiten bewusst, hofften jedoch, dass das Material, wenn auch nicht vollständig, so doch ausreichend sein würde, um Richtlinien für künftige Forschung und Aktionen zu formulieren.

Aus praktischen Gründen mussten wir die Forschungsarbeit weitgehend auf Kabul beschränken. Im Allgemeinen wird Kabul als das größte urbane Zentrum Afghanistans als aufgeschlossener und weniger konservativ als die Dörfer und ländlichen Gemeinden betrachtet. Folglich ist anzunehmen, dass die Häufigkeit von Kinderheirat in Kabul niedriger ist als im Rest des Landes.

Eine weitere Informationsquelle waren die Ergebnisse einer Erhebung zur Einschätzung von Gewalt, durchgeführt vom mm Shelter Network Team in Herat.

Forschungsplan: Die Forschungsarbeit bestand aus einer Literaturübersicht, der Durchsicht von Krankenhaus- und Schulunterlagen, Gesprächen mit Krankenhaus- und Schulleitungen, Fallstudien unseres psychologischen Teams und unseres Rechtshilfe-Programms, sowie Interviews mit Regierungsvertretern und Nicht-Regierungsorganisationen (NGO).

Erhebungen wurden in drei verschiedenen Institutionstypen durchgeführt. Die Auswahl sollte sicherstellen, dass sowohl Arme als auch Angehörige der Mittelklasse einbezogen waren. Vom 10. September bis zum 10. Dezember 2003 konsultierten/befragten die Autorinnen:

1. alle vier Geburtskliniken des Gesundheitsministeriums in Kabul: Rabia Balkhi, Malalai, Karte-Se, Khair Khana
2. alle 15 Schulen im 15. Distrikt, Kabul
3. die Berufsfachschule für Frauen, Kabul (für verheiratete Frauen im Schulalter)
4. MinisterInnen, MitarbeiterInnen von NGOs und MitarbeiterInnen im Gesundheitswesen

Zusätzlich wurden 686 Fragebögen aus einer Aktion in Mai und Juni 2004 in Herat ausgewertet. Verteilt wurden diese von unserem mm Shelter Network Team an Männer und Frauen. Das Gros der TeilnehmerInnen hatte einen Schulabschluss und war berufstätig. Es waren alle Altersklassen ab 16 Jahre vertreten; die TeilnehmerInnen waren verheiratet oder ledig. Drei der Fragen wiesen einen Bezug zum Thema dieser Studie auf: eigenes Alter bei der Heirat, Alter der Eltern bei deren Heirat und angemessenes Mindestheiratsalter für Mädchen.

Außerdem wurde auf Fallstudien und Daten des psychologischen und des Rechtshilfe-Programms von mm zurückgegriffen, einschließlich der Projektarbeit im Kabuler Frauengefängnis.

2.3 Probleme mit der Datenverlässlichkeit

In Afghanistan werden Eheschließungen in der Regel weder vom Staat noch von religiösen Institutionen registriert. Aktuelle Zahlen zum Alter von Mädchen und Frauen zum Zeitpunkt ihrer Heirat waren auch aus anderen Quellen nicht zu erhalten. Krankenhausakten und andere Unterlagen stellten sich als mehr oder weniger unvollständig heraus.

Eine exakte Registrierung und Dokumentation des Geburtsdatums (Geburtsjahr/Tag der Geburt) ist der Ausnahmefall in Afghanistan. Auf Nachfrage werden zumeist Schätzungen angegeben, d.h. alle Altersangaben sind Näherungswerte. In Fällen, in denen das Alter Einfluss auf ein Rechtsurteil nehmen kann, beispielsweise wenn Minderjährige für ein Verbrechen ein vermindertes Strafmaß zu erwarten haben, wird eine zahnärztliche Untersuchung angeordnet – mit nicht weniger ungenauem Ergebnis.

3 Ergebnisse und Diskussion

3.1 Fallgeschichten aus der Praxis von medica mondiale

Im Rahmen des psychologischen, medizinischen und juristischen Hilfsangebots für Frauen und Mädchen in Kabul kommen die Mitarbeiterinnen von mm regelmäßig mit Frauen in Berührung, die mit 15, 14 oder noch früher verheiratet wurden. Die folgenden Frauen wurden im Rahmen der regulären medizinischen Betreuung an zwei Tagen im Dezember 2003 aufgesucht. Alle waren schwanger oder hatten vor kurzem ein Kind geboren. Sie wurden von unserer Kinderrechts-Expertin und einer Mitarbeiterin von Terre des Hommes, einer Schweizer NGO, aufgesucht. Diese Fallgeschichten geben einen Einblick in das spätere Leben sogenannter "Kinderbräute".

1: Aus Khair Khana: Vor fünf Jahren, mit 14, wurde sie von ihren Eltern verheiratet. Sie lebt mit ihrem Mann zusammen, der sie schlägt. Aufgrund der unzureichenden medizinischen Versorgung hat sie zwei Kinder verloren, vor kurzem hat sie ihr drittes Kind zur Welt gebracht.

2: Aus Khair Khana: Im Alter von zwölf Jahren wurde sie mit einem 40-jährigen Mann verheiratet. Seit 16 Jahren lebt sie mit ihm zusammen, hat vier Kinder und ist wieder schwanger. Ihr Ehemann ist wegen "Schwäche" nicht arbeitsfähig; sie kann aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht arbeiten. Deshalb schickt sie ihre Töchter zum Betteln auf die Straße.

3: Aus Qalai Bakhtyar: Mit 15 wurde sie gegen ihren ausdrücklichen Willen von ihren Eltern zwangsverheiratet. Heute hat sie sechs Kinder und ist psychisch stark belastet. Sie kann den Lärm, den ihre Kinder machen, nicht ertragen und schlägt sie oft. Sie will keine Kinder mehr bekommen.

4: Aus Qalai Bakhtyar: Zum Zeitpunkt der Heirat war sie 15 Jahre alt. Heute hat sie acht Kinder – sieben Töchter und einen Sohn – und ist erneut schwanger. Ihr Ehemann möchte mehr Söhne und schlägt sie jedes Mal, wenn sie eine Tochter zur Welt bringt.

5: Aus Qalai Wazir: Sie wurde mit 14 Jahren verheiratet. Sie sagt: „Es war eine Zwangsheirat und ich habe ihn elf Jahre lang gehasst“. Heute, mit 25 Jahren, berichtet

sie, die Beziehung zu ihrem Ehemann habe sich gewandelt; sie hassten einander nicht mehr. Sie haben eine neu geborene Tochter, die bei ihrer Geburt 1,8 Kilo wog.

6: Aus Nemroz: Sie war 15 Jahre alt, als ihre Eltern die Heirat arrangierten. Nach zwei Monaten des Zusammenlebens fand sie heraus, dass ihr Mann sexuelle Beziehungen zu der Frau seines Bruders hatte. Daraufhin verließ sie das Haus und kehrte mit der Erlaubnis ihres Mannes zu ihrer Familie zurück. Später allerdings griff er ihre Familie tötlich an und tötete drei ihrer Angehörigen. Er ist jetzt im Gefängnis. Sie selbst wurde schwer verletzt.

3.2 Zahlen aus Krankenhäusern

Vom Verwaltungspersonal der Krankenhäuser war zu erfahren, dass nur ein Teil der Patientinnen aus der Mittelschicht komme; die meisten seien arm, nicht alphabetisiert, und ihre Ehemänner seien arbeitslos. Die meisten Patientinnen kennen ihr Geburtsdatum nicht, so dass das Personal oft auf eigene Schätzungen angewiesen ist, je nach dem Erscheinungsbild der Patientin. Diese Daten sind folglich als nicht zuverlässig einzustufen.

Die Patientenakten und Aufnahmeprotokolle aller Entbindungspatientinnen wurden überprüft. Die Patientenakten sollen im Prinzip folgende Angaben enthalten: Name der Patientin, Name von Vater und Ehemann, Alter der Patientin, das Aufnahmedatum, das Geschlecht des Neugeborenen und dessen medizinischen Status. Nicht enthalten ist die Anzahl der Kinder, die die Frau bereits hat. Rund 30% der Eintragungen sind unvollständig; das Alter der Patientin fehlt.

3.2.1 Rabia Balkhi Krankenhaus

Die Akten aller 7.886 Entbindungspatientinnen der Monate April bis November 2003 wurden ausgewertet. Darunter befanden sich 500 Patientinnen, die jünger waren als 18 Jahre (6,24%). Unter diesen wiederum befanden sich 50 Mütter im Alter von 16 Jahren, 14 im Alter von 15 Jahren, drei im Alter von 14 Jahren und zwei Zwölfjährige.

3.2.2 Malalai Krankenhaus

Ausgewertet wurden die Akten aller 10.323 Entbindungspatientinnen der Monate April bis November 2003. 372 Patientinnen waren jünger als 20 Jahre (3,6%), darunter 46 Mütter im Alter von 16 Jahren, 15 Fünfzehnjährige, zwei Vierzehnjährige, drei Dreizehnjährige und drei Zwölfjährige. In 30% der Akten in dieser Zeitspanne fehlte das Alter der Patientin.

3.2.3 Karte-se Krankenhaus

Untersucht wurden die Unterlagen aller 1.728 Entbindungspatientinnen der Monate April bis November 2003. 97 Patientinnen waren jünger als 20 Jahre (5,6%). Unter diesen befanden sich sieben sechzehnjährige Mütter, vier Fünfzehnjährige und zwei Vierzehnjährige.

3.2.4 Khair Khana Krankenhaus

Die Akten aller 4.980 Entbindungspatientinnen der Monate April bis November 2003 wurden ausgewertet: Darunter befanden sich 90 Patientinnen, die jünger waren als 18 Jahre (1,8%). Drei Mütter waren 16, zwei 15, fünf 14 Jahre alt und eine dreizehnjährig.

Nr.	Krankenhaus	Anzahl Patientinnen						
		Entbindungen in 6 Monaten	jünger als 20 Jahre	%	jünger als 18 Jahre	%	jünger als 16 Jahre	%
1	Rabia Balkhi	7886	500	6,24	156	1,90	19	0,24
2	Malalai	10323	372	3,6	120	1,16	23	0,22
3	Karte-se	1728	97	5,6	24	1,38	6	0,34
4	Khair Khana	4980	90	1,8	24	0,48	6	0,12
Total		24917	1059	4,25	324	1,3	54	0,21

Tabelle 1: Kabuler Entbindungskliniken, April-November 2003; Gesamtzahl Entbindungspatientinnen und Patientinnen jünger als 20, 18 und 16 Jahre

3.2.5 Diskussion

Der Anteil junger Mädchen an den Gebärenden erscheint niedrig, wenn man die oben genannten Zahlen betrachtet. Verschiedene Faktoren legen jedoch nahe, dass der tatsächliche Anteil junger Mütter höher ist. Erstens enthalten die Akten keine Informationen über das Alter der Mütter bei der Geburt eines ersten Kindes. Es ist gut möglich, dass 20 Jahre alte Mütter bereits ein, zwei oder drei Kinder geboren haben. Zweitens bringt ein großer Teil der armen Frauen ihre Kinder nicht im Krankenhaus zur Welt. Wir können davon ausgehen, dass die Rate der Kinderheiraten in den am wenigsten gebildeten und konservativsten Bevölkerungsschichten höher ist, d.h. unter den ärmsten Städtern, die sich keine professionelle medizinische Versorgung leisten können, und den Armen auf dem Lande.

Aus Gründen der Praktikabilität wird dieser niedrige Prozentsatz dennoch als Basis der Studie verwendet, zumal er immer noch verdeutlicht, wie notwendig es ist, der Praxis der Kinderheirat ein Ende zu setzen. Der einzig akzeptable Anteil von Müttern unter sechzehn Jahren ist null!

3.3 Zahlen aus Schulen

Es war schwierig, relevante Daten an den Schulen zu sammeln. Im Regelfall wäre davon auszugehen, dass alle an einer High School eingeschriebenen Schülerinnen unter 18 sind. Da aber einer Vielzahl von Frauen während der Talibanherrschaft die Schulbildung verwehrt blieb, sind nun viele, die an die Schulen zurückgekehrt sind, älter als 18 Jahre. Ein Erlass des Bildungsministeriums verpflichtet Schulen, verheiratete Mädchen an die Berufsfachschule für Frauen (Women's Vocational High School) zu übermitteln. (Diese Regelung könnte demnächst reformiert werden. In Gesprächen mit mm erklärte der Bildungsminister Unis Quanooni, ab 2004 solle es den verheirateten Frauen gestattet sein, weiter die High Schools in ihrer Nachbarschaft zu besuchen.) An den Schulen unserer Untersuchungsgruppe verheimlichten manche Schülerinnen die Tatsache, dass sie verheiratet waren, um nicht auf die Berufsfachschule geschickt zu werden, denn entweder war die Schule zu weit von ihrem Wohnort entfernt oder die Schulform wurde generell für schlechter gehalten. An einigen Schulen gestattete die Schulleitung den verheirateten Mädchen zu bleiben. Um die Schülerinnen zu schützen, waren manche Schulen nicht bereit, Informationen über das Heiratsalter oder die Anzahl verheirateter

oder verlobter Schülerinnen herauszugeben. In einigen Fällen erklärte die Schulleitung, Informationen dieses Typs lägen nicht vor.

Es wurde jedoch eingeräumt, dass ein Teil der Schülerinnen sehr jung heiratete. Ein Teil der Mädchen der sechsten bis zwölften Klasse sei verlobt oder verheiratet.

Das Ergebnis der Recherche in den Schulen des 15. Distrikts ist in Tabelle 2 zusammengefasst. Es gibt 15 Schulen in diesem Distrikt, mit insgesamt 82.646 Schülerinnen und Schülern. Zu 73.896 von ihnen liegen uns Daten vor. 3247 oder 4% gaben an, verlobt oder verheiratet zu sein. Der Prozentsatz schwankt beträchtlich von Schule zu Schule: von 10,7% an der Sidal Naseri High School bis 0,6% an der Khair Khana High School. Die uns vorliegenden Daten waren nicht nach Geschlechtern unterteilt, aber wir können davon ausgehen, dass ein Junge, der sehr früh verlobt oder verheiratet ist, eine noch jüngere Verlobte oder Frau hat.

Nummer	Schule	Anzahl SchülerInnen	Anzahl verlobter/verheirateter SchülerInnen	%
1.	Sidal Naseri High School	10277	1100	10,7
2.	Marim High School	8517	657	7,7
3.	Gulam Haidar Khan	2222	200	9
4.	Sarwari Sangari High School	4403	220	4,96
5.	Number 12 Khair Khana	8750		
6.	Pangsad Family High School	6482	85	1,31
7.	Prozha Jaded Khair Khana	7044	405	5,54
8.	Maryam Secondary School	7955	105	1,31
9.	Ghafoor Nadim	3866	75	1,93
10.	Naswan Zulikha High School	5462	150	2,24
11.	Tahia Maskan High School	5960	70	1,17
12.	Number 16 Khair Khana High School	2612	52	1,9
13.	Khalil Ullah Khalily	5011	80	1,5
14.	Naswan Number 8	570	10	1,7
15.	Number 15 Khair Khana	6127	38	0,6
Total		82646	3247	3,9

Tabelle 2: Gesamtzahl Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Stichprobe, Anteil der verheirateten oder verlobten SchülerInnen

3.3.1 Berufsfachschule für Frauen

Schülerinnen dieser weiterführenden Schule lernen nach dem regulären Lehrplan der High Schools von Kabul, werden aber in zusätzlichen Fächern unterrichtet, um spezielle praktische Fertigkeiten zu erlernen, so wie Schneidern, Stricken, Sticken, Kochen, Teppichknüpfen und Nahrungsmittelzubereitung.

Es gibt 205 Schülerinnen an dieser High School, von denen 90% verheiratet und 10% verlobt sind. Die jüngste Schülerin ist 15 und verheiratet. 40 weitere verheiratete Schülerinnen (das entspricht 16% aller Schülerinnen) sind unter 18 J.

3.4 Daten des Frauengefängnisses Kabul

Die Gefängnisakten, ergänzt durch die Berichte der Anwältinnen von mm zu den Insassinnen des Frauengefängnisses von Kabul, zeigen, dass viele weibliche Häftlinge im Alter von 12, 13 und 14 Jahren verheiratet wurden. Weibliche Häftlinge, die in den letzten sechs Monaten von den juristischen Betreuerinnen von mm befragt wurden, erklärten, zum Zeitpunkt ihrer Heirat hätten sie nichts über eheliche Beziehungen oder darüber, was sie von ihrem Mann und seiner Familie zu erwarten hatten, gewusst. Missverständnisse, die zum Teil aus solcher Desinformation herrührten, führten dazu, dass sie von ihren Männern und deren Familie misshandelt oder geschlagen wurden. In solchen Fällen versuchten die Frauen, sich ihren Männern durch Flucht zu entziehen oder sie sogar zu töten.

Eine im juristischen Hilfsprojekt dokumentierte Fallstudie ist typisch: Es ist die Geschichte eines Mädchens, das im Kindesalter zwangsverheiratet, dann von ihrem Mann geschlagen und sexuell missbraucht wurde, bis sie davonlief. Sie wurde jedoch von der Polizei aufgegriffen und inhaftiert. Missbrauch, Gewalt, Kinderheirat, Fremdbestimmung – diese Elemente kennzeichnen die große Mehrzahl der Fälle in den Projekten von medica mondiale zur juristischen und psychologischen Betreuung von Frauen und Mädchen.

Eine typische Fallstudie aus dem juristischen Programm von mm: Als Z. 10 Jahre alt war, verkauften ihre Eltern sie (für 60,000 Afs.) an einen 50 Jahre alten taubstummen Mann. In der Hochzeitsnacht wurde sie vergewaltigt. In den folgenden Jahren flüchtete sie sieben- oder achtmal ins Haus ihres Vaters, doch ihr Vater schlug sie jedes Mal und kettete sie an, bis ihr Mann kam und sie zurückholte.

Schließlich konnte sie sich in die Stadt flüchten, wo eine mitfühlende Frau sie bei sich aufnahm. Nach einer Weile lernte sie einen jungen Verwandten der Frau kennen, verlobte sich mit ihm, und sie heirateten. Als sie ein halbes Jahr glücklich verheiratet waren und Z schwanger wurde, erzählte sie ihrem zweiten Mann ihre Geschichte. Ihr zweiter Mann ging zu ihren Eltern und erzählte ihnen von der neuen, glücklichen Ehe ihrer Tochter. Von ihm erfuhren sie auch den Aufenthaltsort der Tochter. Er lud die Eltern ein, die Tochter zu besuchen, doch stattdessen erstatteten sie Anzeige bei der Polizei und die beiden wurden wegen illegaler Heirat inhaftiert.

Vor Gericht argumentierten die VerteidigerInnen von mm erfolgreich, die Zwangsverheiratung Z's im Alter von 10 Jahren sei illegal gewesen, dagegen sei ihre zweite, aus freiem Willen im gesetzlich zulässigen Alter eingegangene Ehe rechtmäßig.

60% der 32 von September bis Dezember 2003 einsitzenden weiblichen Häftlinge im Frauengefängnis von Kabul wurden vor Vollendung des 16. Lebensjahres verheiratet. Diese Daten lassen einen starken Zusammenhang zwischen Kinderheirat, familiärer Gewalt und Missbrauch und dem Einsatz rechtlicher Mittel gegen die betroffenen Frauen erkennen.

Nr.	Häftling	Alter bei der Heirat	Status	Delikt
1	A	12	Häftling	Mord
2	B	13	Häftling	Mord
3	C	14	Häftling	Unklar
4	D	16	Entlassen	Entführung
5	E	16	Häftling	Weglaufen
6	F	15	Häftling	Weglaufen
7	G	15	Häftling	Scheidung
8	H	15	Häftling	Mord
9	I	13	Häftling	Mord
10	J	13	Häftling	Weglaufen

Tabelle 3: Inhaftierte Frauen, Frauengefängnis in Kabul, unter 16 Jahren (Sept. bis Dez. 2003)

3.5. Daten aus der Erhebung in Herat

Ein 11-Punkte-Interview, das die Mitarbeiterinnen des mm Shelter Network Teams im Mai 2004 in Herat durchführten, enthielt drei Fragen zum Thema Heirat: 1. nach dem als angemessen erachteten Alter von Mädchen bei der Heirat, 2. dem Alter der Befragten bei der eigenen Heirat, 3. dem Alter der Eltern bei deren Heirat. Die Ergebnisse zeigen, dass fast 100% der Befragten sich für ein Heiratsalter von Mädchen ab 16 Jahren aussprechen; ein hoher Prozentsatz der Befragten (über 25%) war in einem Alter unter 16 Jahren verheiratet worden.

Die Gesamtzahl ausgefüllter Fragebögen betrug 686. Das Alter der Befragten war gemischt. Die meisten Teilnehmerinnen waren alphabetisiert. Die genannten Fragen waren Teil einer größer angelegten Erhebung, die nicht speziell auf die Sammlung von Informationen über die Kinderheirat zugeschnitten war.

Frage 1: Alter, in dem Mädchen heiratsfähig sind:

Antworten:

9 Jahre (1), 12 (4), 13 (4), 14 (20), 15 (38), 16 (38), 17 (27), 18 (224), 19 (25), 20 (159), 21 (6), 22 (34), 23 (3), 24 (7), 25 (37), 28 (4), 30 (2), 35 (1).

Nach dem Schulabschluss und wenn sie ihre Rechte kennen (52).

67 Teilnehmerinnen nannten ein Alter unter 16 Jahren. Das sind 9,7% der Befragten.

314 nannten ein Alter zwischen 16 und 19, also 45,7% der Befragten.

217 nannten ein Alter zwischen 20 und 25, d.h. 31,6% der Befragten.

7 nannten ein Alter zwischen 28 und 35. Das ist 1% der Befragten.

- ♦ **Die große Mehrheit der Befragten, 90,3%, sind der Meinung, Frauen sollten erst ab 16 Jahren heiraten; 32,6% treten sogar dafür ein, dass Frauen erst ab zwanzig heiraten sollten.**

Frage 2: Alter der Befragten bei der eigenen Heirat:

Antworten: Zwei der Befragten heirateten im Alter von 7 Jahren: eine ist jetzt zwischen 20 und 29 Jahre alt; die andere Teilnehmerin ist über fünfzig.

Fünf der Befragten heirateten mit 9 Jahren: zwei sind jetzt noch jünger als 20 J.; eine ist zwischen 20 und 29 Jahre alt; zwei sind über vierzig.

Drei der Befragten heirateten mit 10 Jahren: zwei sind jetzt zwischen 20 und 29 Jahre alt, die dritte ist über vierzig.

Drei der Befragten heirateten im Alter von 11 Jahren: eine ist jetzt noch unter 20, zwei zwischen 20 und 29 Jahre.

Mit 12 Jahren heirateten dreißig der Befragten: zwei sind jetzt noch unter zwanzig, drei zwischen 20 und 29 Jahre alt; 24 sind älter als 30 Jahre; in einem Fall war das Alter unklar.

Siebzehn der Befragten heirateten mit 13 Jahren: fünf von ihnen sind jetzt zwischen 20 und 29 Jahre alt; in zwei Fällen war das Alter unklar. Alle anderen waren älter als dreißig Jahre.

38 Teilnehmerinnen heirateten mit 14 Jahren: alle sind jetzt über zwanzig.

31 Befragte heirateten im Alter von 15 Jahren: zwei sind jetzt unter zwanzig, alle anderen über zwanzig.

234 der Befragten waren zur Zeit der Teilnahme unverheiratet.

- ◆ **Insgesamt 129 der Befragten heirateten, bevor sie das Alter von 16 Jahren erreicht hatten. Das sind 28,5% der insgesamt 452 verheirateten Befragten.**

Insgesamt 166 Teilnehmerinnen heirateten im Alter zwischen 16 und 20 J., d.h. 36,7% der verheirateten Teilnehmerinnen.

Insgesamt 99 Teilnehmerinnen heirateten im Alter zwischen 21 und 29 J. Das sind 21,9% der verheirateten Teilnehmerinnen.

Insgesamt 10 der Befragten heirateten im Alter zwischen 30 und 35 J. Das sind 2,2% der verheirateten Teilnehmerinnen.

- ◆ **Von den Teilnehmerinnen, die heute jünger sind als 20 Jahre (36 der Befragten), heirateten 17%, bevor sie das Alter von 16 Jahren erreicht hatten.**

3.6 Positionen afghanischer MinisterInnen und FunktionsträgerInnen

Wir befragten die folgenden afghanischen FunktionsträgerInnen zu ihrem Kenntnisstand und ihrer Position zur Kinderheirat:

Dr. Sohaila Seddiki, Gesundheitsministerin

Habiba Sarabi, Frauenministerin

Dr. Abdul Rahim Karimi, Justizminister

Abdul Hamid Mubarez, Stellvertretender Minister für Kultur und Information

Dr. Sima Samar, Leiterin der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans

Dr. Zohra Rakesh, Frauenbeauftragte im Außenministerium

Professor Nasrullah Stankzai, Juristische Fakultät der Universität von Kabul

Laila, Leiterin des "Afghan Women's Network"

Shinkay, Leiterin des "Afghan Women's Education Center"

Riahana, Präsidentin der Frauenuniversität Kabul

Alle Befragten erklärten übereinstimmend, Kinderheirat sei in Afghanistan verbreitet.

Dr. Sima Samar, Leiterin der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans beispielsweise sagte, Untersuchungen der Kommission hätten ergeben, dass "viele Mädchen im Alter von 6 und 7 Jahren mit 30- oder 40-jährigen Männern verheiratet werden." Die Befragten fügten hinzu, sie glaubten, dass diese Praxis eine Folge der

Armut sei (die wirtschaftliche Not der Eltern) und auf Desinformation über Sexualität, sichere Mutterschaft und Medizin zurückgehe.

Dr. Sohaila Seddiki, die Gesundheitsministerin, sagte: "Als Ärztin habe ich selbst erlebt, welch gravierendes Problem die Frühehe in Afghanistan darstellt. Gegenwärtig verheirateten Eltern ihre Kinder in jedem Alter, obwohl dies nach dem Gesetz, dem Islam und auch nach den üblichen Regeln des Anstands nicht zulässig ist."

Alle Befragten stimmten darin überein, dass Kinderheirat ein großes Problem sei, das dringend gelöst werden müsse. Alle waren der Meinung, es sei eine landesweite Kampagne zur Aufklärung erforderlich. Solch eine Kampagne könne z.B. von den Ministerien in Zusammenarbeit mit NGOs und Bürgerrechtsorganisationen durchgeführt werden. Die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Unterorganisationen der UNO wurden aufgefordert, solche Kampagnen mit Knowhow und finanziellen Mitteln zu unterstützen. Die Präsidentin der Frauenuniversität Kabul forderte, die UNO solle ein Schutzhaus für Mädchen bereitstellen, die von Kinderheirat bedroht seien, sowie entsprechende Beratungsstellen. (Anmerkung: Derzeit gibt es in Kabul vier Schutzhäuser für Opfer von Gewalt gegen Frauen).

Trotz der Sorge und der Dringlichkeit, die alle Befragten zum Ausdruck brachten, hat bisher keines/keine der von ihnen repräsentierten Ministerien oder Institutionen dieses Thema auf die Tagesordnung gesetzt.

Obgleich die Mehrheit der Befragten das exakte gesetzlich festgelegte Mindestheiratsalter nicht kannte, waren alle der Meinung, das derzeitige Mindestalter sei zu niedrig angesetzt, und empfahlen eine Heraufsetzung des Alters. Die in Tabelle 4 aufgeführten Ergebnisse der Befragung zeigen, dass das vorgeschlagene Alter für Mädchen von 16 (das aktuelle gesetzliche Mindestalter) bis 25 Jahre reichte. Für Jungen wurde ein Alter von 18 Jahren (wiederum das geltende gesetzliche Mindestalter) bis zu einem Alter von 35 Jahren angeregt. Die Befragten waren überwiegend der Meinung, das gesetzliche Mindestalter für Männer solle über dem für Frauen liegen.

Nr.	Befragte/r	Für Männer	Für Frauen	Alters- unterschied
1	Gesundheitsministerin	22	20	2 Jahre
2	Frauenministerin	24	22	2 Jahre
3	Justizminister	18	16	2 Jahre
4	Stellv. Minister Kultur / Information	20	18	2 Jahre
5	Frauenbeauftragte im Außenministerium	35	25	10 Jahre
6	Professor Stanzkai	22	22	-
7	Leiterin AIHRC	25	18	7 Jahre
8	Leiterin AWN	20	20	-
9	Leiterin des Afghan Women's Resource Center	20	18	2 Jahre
10	Präsidentin Universität Kabul	25	18	7 Jahre

Tabelle 4: Empfohlenes gesetzliches Heiratsalter aus der Sicht von MinisterInnen und FunktionsträgerInnen

4 Kinderheirat und Recht

Die nachfolgenden Informationen stammen vom juristischen Team von mm, der afghanischen Rechtskommission und der Fakultät für Scharia an der Universität Kabul.

4.1 Frauenrechte in der Verfassung

Unter Kapitel 2, Grundrechte und Pflichten von Bürgern:

Artikel 22: Alle Bürger Afghanistans — ob Mann oder Frau — haben vor dem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten.

4.2 Kinderheirat im Zivilrecht

Nach Artikel 40 des Zivilrechts ist die Heirat ein Vertrag zwischen einem Mann und einer Frau zwecks Gründung einer Familie. Weiter werden die Rechte ausgeführt, die beide Seiten gegenüber dem anderen haben.

Voraussetzungen einer gesetzlich sanktionierten Eheschließung sind:

- 1- die Rechtsfähigkeit beider Parteien
- 2- die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters im Falle eines minderjährigen Partners
- 3- der Vertrag muss im Beisein der Zeugen geschlossen werden

Die Rechtsfähigkeit als eine Bedingung des Eheschlusses ist gegeben, wenn beide Parteien volljährig im Sinne des Gesetzes und bei geistiger Gesundheit sind.

Das Zivilrecht spezifiziert das gesetzliche Heiratsalter:

Artikel 70: Ehemündigkeit bei Jungen ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs gegeben, bei Mädchen mit Vollendung des 16. Lebensjahrs.

Artikel 71: Abschnitt 1: Hat ein Mädchen das in Artikel 70 festgelegte Alter noch nicht erreicht, gehen ihre Rechte auf ihren Vater oder eine andere befähigte Person über.

Abschnitt 2: Der Abschluss von Eheverträgen für Minderjährige unter 15 Jahren ist unter keinen Umständen gestattet.

4.3 Heirat nach der Scharia

Die Scharia ist das vom Propheten überlieferte Recht, das die Beziehungen der Muslime untereinander und ihr Verhältnis zum Propheten regelt. Die Hauptquelle der Scharia ist der Koran. Die zweite Quelle der Scharia ist Hadith, die Sammlung der Aussprüche, Entscheidungen und Verhaltensweisen des Propheten. Die dritte Quelle ist Idschma, der Konsens der Rechtsgelehrten in allen Fragen. Die vierte Quelle ist Qiyas, d.h. der Analogieschluss. Andere sekundäre Quellen, die im Laufe der Zeit zur Weiterentwicklung der Scharia benutzt wurden, sind die Prinzipien der Billigkeit (istihsan) und des Allgemeinwohls (istislah).

Die Scharia wird allgemein als islamisches Recht angesehen, aber die Meinungen darüber, was genau die Scharia ausmacht, gehen auseinander. Es gibt mindestens fünf verschiedene Schulen islamischen Rechts mit je eigener Auslegung vieler Sachverhalte. Vier dieser Schulen sind sunnitisch und nach ihren Gründern benannt: Mali bin Anas, Abu Hanifah, Al-Shafi, Ahmad bin Hanbli. Imamiyah, die fünfte Schule, ist Shia.

Scharia und Heiratsalter (überwiegend nach Muhammad Jawad Maghniyyah, 1997)

Im Hinblick auf die Ehe stimmen die islamischen Gelehrten in folgenden Punkten überein:

- Beide Parteien sollten volljährig und bei geistiger Gesundheit sein.
- Im Falle von Minderjährigen muss der Vater oder Großvater als Vormund agieren.
- Vater und Großvater sind die Eigentümer ihrer Kinder und dürfen sie verheiraten.

Geteilter Meinung sind die islamischen Rechtsgelehrten in der Definition von Volljährigkeit. Ein Mädchen gilt als volljährig bzw. ehemündig, wenn sie menstruiert, was je nach der Schule willkürlich einem Alter zwischen 9 Jahren (Imamiyya) und 17 Jahren (Hanifa) zugeordnet wird.

Die meisten Rechtsgelehrten erklären übereinstimmend – mit geringfügigen Abweichungen –, dass, auch wenn ein Kind noch nicht ehemündig ist, der Vater oder Vormund es dennoch verheiraten darf. ("Die Heirat minderjähriger Kinder ist nicht erlaubt, aber wenn der Vater sein minderjähriges Kind verheiraten will, ist es ihm gestattet." Mortaze) Manche erklären, die Einwilligung des Kindes sei nicht relevant.

4.4 Kinderheirat im internationalen Recht

Die auf der Internationalen Frauenkonferenz in Peking im Jahr 1995 verabschiedete Deklaration fordert ein Verbot der Kinderheirat. Die Festschreibung eines offiziellen Mindestheiratsalters wurde gefordert. In den meisten Ländern des Westens liegt das gesetzliche Heiratsalter für Männer zwischen 18 und 21 Jahren, für Frauen zwischen 16 und 18 Jahren.

Die Internationale Kinderrechtskonvention erklärt im ersten Artikel: "Ein Kind ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat." Afghanistan gehört zu den Ländern, die diese Konvention ratifiziert und sich damit bereit erklärt haben, die Prinzipien der Charta umzusetzen.

5 Weitere Diskussionen über die Folgen der Kinderheirat

Kinderheirat ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte von Kindern. Sie ist traumatisch für Mädchen. Sie behindert ihre persönliche Entwicklung. Sie hindert sie am Erwerb von Bildung und verwehrt ihnen andere Möglichkeiten individueller Entfaltung. Unsere Mitarbeiterinnen haben die Beobachtung gemacht, dass die Kinderheirat sowohl für Mädchen als auch für Jungen gravierende physische, intellektuelle und psychologische Folgen hat.

5.1 Kinderheirat und Ausbildung

Die Kinderheirat stellt ein gravierendes Hindernis für Aus- und Weiterbildung verheirateter Mädchen dar oder setzt dieser sogar ein Ende. Nach der Heirat untersagen Ehemänner und/oder Schwiegereltern der jungen Ehefrau in der Regel den Schulbesuch. Wenn sie dennoch die Schule besuchen will, muss sie mit Gewalttätigkeiten seitens ihres Mannes und seiner Familie rechnen. In manchen Fällen gelingt es verheirateten Mädchen, die Erlaubnis ihrer Familie zum weiteren Schulbesuch zu erlangen, doch dann wird sie nicht selten von der Schule abgewiesen. Viele Schulleitungen greifen auf das Argument zurück, die Anwesenheit verheirateter Mädchen in der Schule habe einen

schädlichen Einfluss auf die Moral unverheirateter Mädchen. Auf Nachfrage gaben einige der Leiter der Schulen vom 15. Distrikt in Kabul zu, dass es selbst mit einem Erlass des Bildungsministeriums, der gemischte Schulen für verheiratete und unverheiratete Mädchen für unbedenklich erklären würde, zu großen Problemen mit anderen Eltern und religiösen Führern kommen werde, sobald diese den Eindruck hätten, dass beide Gruppen zusammen lernten. Ihnen fehlten die notwendige Rückendeckung oder auch die Mittel, es mit dem zu erwartenden Widerstand aufzunehmen, so der Eindruck. Solche Einstellungen sind verknüpft mit moralischen Bedenken, die zu einem völligen Fehlen von sexueller Aufklärung führen. Die Autorinnen der Studie wiesen die Schulleitungen darauf hin, dass Jungen im Kabul des 21. Jahrhunderts weitgehend freien Zugang zum Internet haben und deshalb alles andere als unwissend sind, was den weiblichen Körper anbelangt. Doch derlei logische Beweisführungen reichten für die Lehrkräfte nicht aus, um das Risiko einzugehen, die Gemeinde gegen sich aufzubringen.

In jedem Falle sind die Schulverwaltungen verpflichtet, sich an die Vorgaben des Bildungsministeriums zu halten, in denen festgeschrieben ist, dass verheiratete Mädchen nicht zusammen mit unverheirateten Mädchen den Schulunterricht besuchen dürfen. Es herrscht große Verwirrung in der Frage, ob diese Vorgabe noch gültig ist: Schulleitungen gehen davon aus, dass es so ist, Beamte des Ministeriums hingegen erklären, die Regelung sei nicht mehr gültig. In Kabul hat das Ministerium eine Berufsfachschule für verheiratete Mädchen im Frauenministerium eingerichtet. Mädchen, die gezwungenermaßen die Schulen in ihrer Nachbarschaft verlassen müssen, um diese neue Schule zu besuchen, sehen sich mit neuen Problemen konfrontiert. Wie kommen sie dorthin? Der Wechsel kostet noch mehr Zeit und Geld. (Viele Frauen, die ihre Ausbildung fortzusetzen wünschen, sind erwachsen und verheiratet. Unter der Talibanherrschaft durften sie sechs Jahre das Haus nicht verlassen. Die Vorschrift, nach der verheiratete Schülerinnen aus den regulären High Schools in ihrem Viertel verbannt werden, benachteiligt diese Frauen ebenso wie die sog. "Kinderbräute".) Mädchen, die von ihren Eltern "versprochen" wurden, sind schon vor der Ehe ähnlichen Problemen ausgesetzt.

5.2 Kinderheirat und Gesundheit

5.2.1 Körperliche Reife

"Kinderbräute" haben die physische Reife noch nicht erlangt. Während des Sexualverkehrs kann es bei ihnen zu Verletzungen kommen, manchmal sogar zu bleibenden Schäden. Zu den Pflichten einer Ehefrau gehört langandauernde schwere körperliche Arbeit im Haus, was gleichfalls zu Schäden führen kann, wenn der Körper noch unentwickelt ist.

5.2.2 Schwangerschaft

Noch nicht geschlechtsreife Mädchen können häufig die Schwangerschaft nicht bis zu Ende austragen. Entweder kommt es zu einer Fehlgeburt, oder aber das Baby ist zu klein und unterentwickelt. Außerdem tragen die Kinder solcher Mütter ein hohes Risiko geistiger Fehlentwicklung. Minderjährige werdende Mütter müssen sich häufiger einem Kaiserschnitt unterziehen als geschlechtsreife Frauen. Die Erfahrung der Schwangerschaft an sich kann für eine Mutter, die selbst noch ein Kind ist und die körperlichen Veränderungen nicht versteht, traumatisch sein. Eine Gesundheitserziehung findet nicht statt, und selbst Mütter von "Kinderbräuten", mit

denen wir sprachen, sahen es nicht als ihre Aufgabe an, ihre Töchter über die Natur der physischen Beziehungen zwischen Männern und Frauen aufzuklären. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Mutter, die selbst noch ein Kind ist und nie angemessen versorgt wurde, andere angemessen versorgen kann. Mm-Ärztinnen haben eine starke Dislokation in Müttern im Kindesalter beobachtet und das Unvermögen, eine Bindung zu ihren Kindern herzustellen. Das ist nicht überraschend insofern, als der sexuelle Akt, der zu dieser Geburt geführt hat, mit Sicherheit nicht auf Zustimmung beruhte: dieselben emotionalen Reaktionen wie bei der Geburt eines Kindes nach Vergewaltigung treten ein.

5.3 Kinderheirat und Gewalt gegen Frauen

Die afghanische Kultur ist durch ein strikt patriarchales Gesellschaftssystem gekennzeichnet, in dem die Familie das Zentrum bildet. Das soziale Gefüge ist extrem geschlechterhierarchisch. Ehen werden fast immer von den Familien arrangiert, traditionell zumeist innerhalb der Verwandtschaft, der Gemeinde und des Clans. Weder Männer noch Frauen dürfen sich dem Willen der Familie hinsichtlich des künftigen Ehepartners widersetzen. Selbst hoch gebildete Frauen, die für INGOs arbeiten, haben berichtet, dass sie nicht im Stande sind, ihre Familien im Gespräch von der einmal getroffenen Wahl des Ehemannes oder des Zeitpunkts der Heirat abzubringen. Auch internationalen MitarbeiterInnen von mm, die von einigen Mädchen in die Gespräche einbezogen wurden, gelang es nicht, die Familien umzustimmen. In einem Fall, in dem eine gebildete Tochter sich erfolgreich einer Eheschließung widersetzte, verheiratete ihre Familie den Mann stattdessen mit ihrer minderjährigen Schwester.

Töchter werden für die Ehe aufgezogen, für den Zeitpunkt, wenn sie das Haus des Vaters verlassen, um der Familie ihres Mannes zu dienen. Die Mittel, die Eltern für die Erziehung einer Tochter aufgewendet haben, werden als eine Investition in die Zukunft angesehen, die sich auszahlen muss. Daraus resultiert der Brauch eines Brautgeldes, der von dem potenziellen Bräutigam zu zahlen ist. Es kann sein, dass Eltern ihre kleine Tochter verkaufen, um dieses Brautgeld zu erhalten. Außer Haus arbeitende Witwen, die ihre Töchter verheirateten, noch bevor diese 13 Jahre alt waren, erklärten in Gesprächen mit mm im Jahr 2002, sie hätten es sich nicht mehr leisten können, die Tochter zu ernähren; sie hätten für ihr eigenes Alter vorsorgen müssen, oder Familienangehörige hätten ihnen gesagt, die Mädchen seien unbeaufsichtigt und daher in Gefahr, ihre Jungfräulichkeit zu verlieren.

Nach der Praxis, die unter dem Namen "Mädchentausch" bekannt ist, kann eine Tochter im Tausch gegen ein Mädchen aus der Familie des Bräutigams in die Ehe gegeben werden; diese heiratet dann zum Beispiel den Bruder oder sogar den Vater der Braut. Auf diese Weise werden Mädchen und Frauen zu Waren, die gegen Geld, Verbindlichkeiten oder einen Zugewinn an Ehre eingetauscht werden.

Zentraler Stellenwert in der Erziehung von Mädchen kommt dem Respekt gegenüber den Eltern und der Familie zu, so dass es extrem schwierig für sie ist, sich selbst zu behaupten. Heiratet ein Mädchen und siedelt in das Haus der Familie ihres Mannes über, dann wird von ihr Respekt und Gehorsam erwartet. Die ungebildete, gefügte "Kinderbraut", die über wenige Fertigkeiten verfügt, ohne elterliche Unterstützung oder eigene Mittel dasteht, ist völlig abhängig von ihrem Mann und dessen Familie. Sie kann nirgends hingehen, und wenn sie Mutter wird, will sie auch nicht von ihren Kindern getrennt werden. Unter diesen Umständen wird die machtlose junge Ehefrau schnell zum Opfer von körperlicher Gewalt (häusliche Gewalt), besonders wenn sie sich

widersetzt oder es an dem erwarteten Respekt fehlen lässt: in der Gewalt gegen Frauen äußert sich das gesellschaftliche Machtgefälle zwischen Männern und Frauen. Die ohnmächtige und zunehmend traumatisierte junge Ehefrau nimmt die vom Ehemann und dessen Familien ausgeübte Gewalt als ihre Bestimmung hin.

6 Zusammenfassung der Ergebnisse

- 1) **Fehlen von Datenmaterial:** Bisher gibt es fast kein statistisches Material, das als Basis für quantitative oder qualitative Forschung zur Kinderheirat in Afghanistan benutzt werden könnte. Die von mm gesammelten Daten deuten darauf hin, dass die Kinderheirat in Afghanistan als Problem fortbesteht.
- 2) **Die allgemeine Überzeugung, dass Kinderheirat weit verbreitet ist:** Alle von uns befragten Personen glauben, dass Kinderheirat in Afghanistan weit verbreitet ist. Hinzu kommt die Überzeugung, dass Kinderheirat in ärmeren, ungebildeteren Familien häufiger vertreten ist. Noch können wir beides nicht belegen, aber zumindest herrschte in den Zentren Kabul und Herat kein Mangel an diesbezüglichen Fällen.
- 3) **Opposition gegen die Kinderheirat:** Die große Mehrheit der Befragten sprach sich gegen Kinderheirat aus und war der Meinung, dass sie dem Mädchen, der Familie und der Gesellschaft insgesamt schade.
- 4) **Unkenntnis der Rechtslage:** Wenige Personen, mit denen wir Gespräche führten, gleich welchem Bildungsniveaus, konnten das im Zivilrecht festgelegte gesetzliche Heiratsalter angeben.
- 5) **Straffreiheit für Gesetzesbrecher:** Wir konnten nicht einen einzigen Fall finden, in dem ein Mann verurteilt worden war, weil er eine Minderjährige geheiratet hatte. Demgegenüber stießen wir auf viele Fälle wegen anderer Vergehen inhaftierter Mädchen, die vor dem gesetzlichen Mindestalter verheiratet worden waren, ohne dass dies negative rechtliche Konsequenzen für ihrer Männer oder Familien gehabt hätte.
- 6) **Empfohlenes Mindestheiratsalter:** Die überwältigende Mehrheit der AghanInnen, mit denen wir sprachen, schlugen ein weit höheres Heiratsalter für Mädchen vor, in der Regel zwanzig Jahre oder darüber.
- 7) **9jährige in den Zentren verheiratet:** Man kann in Kabul und Herat leicht Mädchen finden, die vor dem Alter von 16 Jahren verheiratet wurden, sogar schon mit neun Jahren. Diese Praxis ist keinesfalls selten. Das jüngste Mädchen, von dem mm berichtet wurde, war sieben Jahre alt. Die Stellvertretende Frauenministerin bestätigte, dass ihr solche Fälle ebenfalls bekannt seien.
- 8) **Häufigkeit der Kinderheirat unter den Klientinnen von mm:** Praktisch alle weiblichen Gefangenen im Kabul Detention Center (Welayat/Gefängnis) sowie praktisch alle Klientinnen von mm-Psychologinnen im Zeitraum der letzten zwei Jahre wurden im Alter von unter 16 Jahren verheiratet.
- 9) **Zusammenhang zwischen Kinderheirat und familiärer Gewalt:** Die große Mehrheit der Klientinnen, die Opfer familiärer Gewalt geworden sind und von Sozialbetreuerinnen und mm-Psychologinnen in Kabul zu Hause aufgesucht wurden, haben sehr früh geheiratet.

7 Empfehlungen

- 1) **Aktionen von möglichst vielen Organisationen sind erforderlich:** Um die Verletzung der Rechte weiblicher Kinder durch Kinderheirat zu unterbinden, müssen möglichst viele Einzelpersonen und Organisationen, von Gemeindeführern und Politikern bis zu Regierungs- und internationalen Gremien aktiv werden. Die Führungsrolle muss dabei von AfghanInnen übernommen werden, da Kinderheirat in der afghanischen Kultur tradierte Praxis ist. An der Spitze sollten das Frauenministerium und das Bildungsministerium stehen, unterstützt von Gremien wie UNIFEM und UNICEF.
- 2) **Die Regierung sollte die Öffentlichkeit regelmäßig über das gesetzliche Mindestheiratsalter informieren und öffentlich den konzertierten Willen bekunden, Kinderheirat zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen.**
- 3) **Es sollten Erziehungsprogramme aufgelegt werden, um junge Menschen und Eltern über das geltende Recht und die reale Praxis der Kinderheirat aufzuklären:** Ein Schlüsselement ist die Gemeinde, der es zukommt, Eltern und junge Menschen über die negativen Implikationen der Kinderheirat und über das gesetzliche Heiratsalter zu informieren, so dass freiwillig auf diese Praxis verzichtet wird. Solche Programme könnten vom Bildungsministerium, dem Justizministerium, dem Frauenministerium, INGOs und NGOs aus dem Bildungssektor durchgeführt werden, mit der Unterstützung von Organisationen wie UNICEF.
- 4) **Die Schulpflicht bis 16 Jahre sollte eingeführt werden:** Bildung ist ein Schlüsselement in diesem Prozess. Eltern müssen überzeugt werden, ihre Töchter weiter zur Schule zu schicken und die Verheiratung aufzuschieben. Der Schulbesuch muss für Jungen wie Mädchen Pflicht sein, bis wenigstens 16 Jahre.
- 5) **Der Staat sollte die Registrierung aller Eheschließungen anordnen und geeignete Systeme einführen:** Lokale und staatliche Stellen sollten ein Geburten- und Eheregister führen. Die Registrierung von Ehen sollte das korrekte Alter der beiden Parteien beinhalten. Schulen und Krankenhäuser sollten auf Vollständigkeit der Akten achten. Religiöse Führer, z.B. Mullahs, die üblicherweise die "Trauung" vornehmen, sollten in rechtlichen Angelegenheiten fortgebildet werden und Register führen.
- 6) **Strafverfolgung von Männern, die Mädchen unter dem Mindestalter heiraten:** Männer, die Mädchen unter dem gesetzlichen Mindestalter von 16 Jahren heiraten, sollten strafverfolgt werden. Von Ehen mit einem großen Altersunterschied (von mehr als 10 Jahren) sollte dringend abgeraten werden.
- 7) **Die Datenaufnahme in Krankenhäuser und Schulen sollte standardisiert werden:** Krankenhäuser und Schulen können die Datensammlung praktischer und konsistenter gestalten, um die mit Gewalt gegen Frauen und deren Folgen verbundenen Probleme ins allgemeine Bewusstsein zu heben. So sollte vor allem das Alter der Patientinnen in den Entbindungsstationen und ihr Alter bei der Heirat aufgezeichnet werden. Es ist zu empfehlen, dass alle Schulen Angaben zu den verlobten oder verheirateten Schülern bzw. zu ihrem Alter registrieren.
- 8) **Erziehung zur Ehe:** Das Bildungsministerium sollte die Möglichkeit prüfen, an Schulen und Universitäten entsprechende Kurse anzubieten. Teil des Kurses sollten Informationen über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestheiratsalter sein.

- 9) **Klarheit schaffen über die Regelungen zum gemeinsamen Schulbesuch von verheirateten und unverheirateten Schülern:** Der Bildungsminister erklärte mm gegenüber, verheiratete Mädchen dürften weiter die regulären Schulen besuchen, während Schulleitungen betonten, dass bestimmte Erlasse verheirateten Mädchen den Besuch einer regulären Schule verwehrten und sie zwingen, die Berufsfachschule zu besuchen. Es ist von großer Wichtigkeit, dass das Bildungsministerium Eltern wie Lehrern klarmacht, welche Haltung es vertritt.
- 10) **Kampagnen zur Motivierung von Mädchen, eine höhere Schulbildung zu erwerben:** Die Erfahrung von Frauengruppen weltweit (z.B. in Kosova und in Indien) ist, dass gemeindezentrierte Kampagnen, die ein positives Bild der Schulbildung von Mädchen vermitteln, die Zahl der Kinderehen reduzieren. INGOs und NGOs, die von internationalen Geldgebern unterstützt werden, sind geeignete Akteure zur Durchführung solcher Kampagnen.
- 11) **Weitere Forschung und Aktionen zur Senkung der hohen Zahl von Schulabbrecherinnen:** Lehrer berichten von einem Motivationsdefizit unter Schülerinnen, da sie glauben, ihre wahre Bestimmung sei die Ehe. Dies wird dann zu einer 'self-fulfilling prophecy'. Schülerinnen, die sich an der Universität einschreiben wollen, werden nicht zugelassen, weil ihnen aufgrund der Bildungspolitik der Taliban elementare Fertigkeiten fehlen; oder sie geben auf, weil sie nicht mithalten können. Die meisten denken dann, dass die einzige Alternative die Ehe ist. Das Bildungsministerium und das Ministerium für höheres Bildungswesen sollten diese Frage möglichst schnell auf die Tagesordnung setzen.
- 12) **Fortsetzung der Lobbyarbeit der internationalen Gemeinschaft in Rechtsfragen bei den afghanischen Behörden:** Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Geldgeber und Regierungen immer wieder verstärkt die Themen Kinder- und Frauenrechte in die Gespräche mit afghanischen Ansprechpartnern einbringen. Insbesondere die Minister betonten die Notwendigkeit starker Unterstützung von außen, um eine Profilierung der Themen Gewalt gegen Frauen, Trauma und Kinderheirat zu erreichen.
- 13) **Weiterbildung der Polizei:** In die Curricula der Polizei sollte ein Spezialkursus zu den Grundzügen des Eherechts und zu Frauenrechten aufgenommen werden. Dies könnte in Zusammenarbeit mit dem "Community Education Project" des mm- Rechtshilfefonds umgesetzt werden.
- 14) **Formulierung einer "best practice" zur Eindämmung der Kinderheirat:** Es ist zu empfehlen, dass von Frauengruppen eine "best practice" zur effektiven Eindämmung der Kinderheirat formuliert wird. Dies wäre eine Basis für die Entwicklung von Programmen zur langfristigen Abschaffung der Kinderheirat in Afghanistan.

Zu den Autorinnen

Frau S. Bahgam ist Frauenrechtsexpertin bei mm. Sie studiert an der Juristischen Fakultät der Universität von Kabul; Teilnahme am Studiengang "Women and Leadership". Seit mehr als 7 Jahren ist sie in "Civil Society" aktiv, besonders in der Jugendpolitik. Davor hat sie über Frauen- und Jugendprobleme geschrieben. Dies ist ihre erste Forschungsarbeit.

Frau W. Mukhatari ist Frauenrechtsexpertin bei mm. Derzeit ist sie für das Women's Shelter Network in Afghanistan in den Bereichen Übersetzung und Projektdesign aktiv. Sie studiert an der Medizinischen Fakultät der Universität von Kabul. Zuvor hat sie zu Frauenthemen im medizinischen Bereich geforscht. Dies ist ihre erste Forschungspublikation.

Wir danken Ann Jones von PARSA für die engagierte Lektoratsarbeit und Tahmina Baluch, die einen Teil der Recherche zur Scharia beigetragen hat.

Kontakt

Website in Deutsch und Englisch: www.medicamondiale.org

E-Mail:

Head of Mission Kabul: Angeles Martinez angelmartinez17@yahoo.es

Senior Program Manager in Köln: Margrit Spindeler mspindeler@medicamondiale.org

Telefon – Afghanistan: 00-93-70-274446, 00-93-79-211160.

Telefon – Deutschland: 00-49-221-9318980

Adresse - Afghanistan: medica mondiale Afghanistan
Qali Fatullah, Street One, House 36
Kabul

Adresse – Deutschland: medica mondiale e.V
Hülchrather Straße 4
50670 Köln
Germany

Die Arbeit von medica mondiale e.V. in Afghanistan wird durch Mittel des Auswärtigen Amts, des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), InWent Deutschland und der UNHCR gefördert.

Privatspenden helfen uns, unsere Arbeit mit afghanischen Frauen und Mädchen zu intensivieren. Weitere Informationen (auch zur Beteiligung an unseren Projekten) finden Sie auf unserer Website, oder mailen bzw. schreiben Sie uns!

Spenden bitte auf unser Spendenkonto:
Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00, Konto 45 000 163
IBAN: DE24380500000045000163, BIC: BONSD33